

Y 6
3790



Q. H. 227 / 1^a

Y b
3790



Anweisung
für diejenigen, die sich der Theologie
und dem Dienst der Kirche widmen;
welche Wissenschaften sie, und in welcher Ordnung und
Verbindung sie solche auf der Universität betreiben
sollen.

1770.

7.





Der erwünschte Erfolg des academischen Fleisses derjenigen, die sich der Theologie und dem Dienst der Kirche widmen, hängt vornehmlich davon ab, daß ihnen gleich bey ihrer Ankunft eine Anleitung ertheilet werde, welche Wissenschaften, in welcher Ordnung und Verbindung, und nach welcher Methode sie solche auf der Universität betreiben müssen, wenn sie sich zu ihrer Bestimmung fähig und geschickt machen wollen. Es ist daher nöthig erachtet worden, dergleichen Anweisung entwerfen und jedem Ankömmling und angehenden Studioso zu stellen und einhändigen zu lassen. Zu seinem Zweck gehören

I. Vorbereitungs- Hilfs- und Neben- Wissenschaften.

Es werden darunter diejenigen Wissenschaften und Kenntnisse verstanden, welche die Theologie notwendig voraussetzt, welche zu ihrer Gründlichkeit und Brauchbarkeit beitragen, welche zu den Verrichtungen der künftigen Bestimmung und des Lehr-Amtes geschickter machen; welche den Verstand aufklären, der Seele eine gute Richtung geben, den Geschmact verfeinern, Vorurtheile zerstreuen. Es sind solches folgende Kenntnisse und Wissenschaften.

I. Die

I. Die gelehrte und todte sowohl, als auch die lebendigen Sprachen,

- a) die lateinische, als die allgemeine gelehrte Sprache,
- b) die griechische, so wohl die alte und reine griechische, als auch die neuere Sprachen der Kirchen-Väter und Concilien,
- c) die hebräische, syrische und übrige orientalische Sprachen, in so ferne sie zur Erklärung der Bücher des alten und neuen Testaments beitragen,
- d) die deutsche Sprache, worinne sich ein künftiger Lehrer der Kirche rein, richtig, deutlich, schön und angemessen ausdrücken muß,
- e) die französische, theils wegen deren Gebrauch in der Welt und Lesung wichtiger Schriften, theils wegen der Informators und Hofmeister-Stellen, wozu junge Theologen gemeiniglich gezogen werden,
- f) die englische, welche wegen der erheblichen, tief sinnigen, vortreflichen Schriften der englischen Gelehrten und Theologen ganz unentbehrlich wird.

II. Die ganze Philologie, die schönen Wissenschaften u.

- 1) die Theorie der schönen Wissenschaften,
- 2) die allgemeine Critic,
- 3) die Redekunst,
- 4) die Dichtkunst,
- 5) die Kenntniß der Alterthümer und die Archaeologie.

III. Die Historie.

- 1) Theorie der Historie und Biographic,
- 2) Allgemeine Weltgeschichte,

X 2

3) die

Leine Wolfen

- 3) die Historie der europäischen und deutschen Staaten,
- 4) Historie des preussischen Staats und seiner Provinzen,
- 5) Kirchen - Historie, worunter,
 - a) die Geschichte der Glaubenslehren,
 - b) der Ketzerey und Religions - Partheyen,
 - c) der Päbste und des Pabstthums,
 - d) der Kirchen - Versammlungen,
 - e) der Kirchen - und Glaubens - Reformation,
 - f) die Ursprünge und Veränderungen des Kirchen - Rechts und des Kirchen - Regiments,
 - g) die kirchliche Alterthümer, begriffen sind,
- 6) gelehrte Historie der Theologie und gelehrte Bücher - Kenntniß,
- 7) die Geographie mit der Staaten - Kenntniß,

IV. Die Philosophie, im weitläufigen Verstande und Umfange,

- 1) die Logik oder Vernunftlehre,
- 2) die Metaphysic, vornehmlich die
 - a) Psychologie,
 - b) Theologia naturalis,
- 3) die ganze practische Philosophie, als,
 - a) die Philosophia practica vniuersalis,
 - b) das Ius naturae in seinem ganzen Umfange,
 - c) die Ethica,
 - d) Politica,
- 4) die Physic,
- 5) die Naturhistorie,
- 6) die Mathesis, wenigstens die pura,
- 7) die Historie der Philosophie.

II. Wissenschaften der Theologie.

- I. Theologische Encyclopaedie, Vorstellung aller theologischen Wissenschaften und Erkenntnisse, Begriffe, Gegenstände, Ordnung und Verbindung derselben, womit zugleich verbunden werden kann,
- II. die gelehrte Historie, und Bücher-Kenntniß der Theologie.
- III. Critica und Hermeneutica sacra,
- IV. Theologia Dogmatica,
- V. Theologia polemica,
- VI. Theologia exegetica,
- VII. Theologia moralis,
- VIII. Theologia et prudentia pastoralis,
- IX. Theologia catechetica,
- X. Theologia homilica,
- XI. Ius canonicum et jus ecclesiasticum, Protestantium, tam publicum quam priuatam.

§. 1. Es muß erstlich die Theorie der Criticae und Hermeneuticae sacrae gefasset, hernach müssen selber Uebungen und Interpretationes hermeneuticae, lectiones cursoriae &c. angestellt und besucht werden.

§. 2. Bey der Glaubenslehre muß sich ein angehender Theologe beflüssigen, alles was die gelehrte Terminologie an wahren und gemeinbrauchbaren Begriffen in sich enthält, in eine verständlichere und dem gemeinen Leben gewöhnlich, und auch den Ungelehrten, faßliche Sprache zu übersetzen und darinn deutlich und begreiflich vorzutragen.

§. 3. Bey der Streit-Theologie und Lehre von den verschiedenen Angriffen der ächten Glaubenslehren und Wahrheiten, muß ein angehender Theologe vornehmlich auf die Bestreitung der Naturalisten, der Juden, der römischen Kirche, seine Aufmerksamkeit richten; hingegen das unwesentliche und unerhebliche der Uneinigkeiten der protestantischen Parteyen einsehen lernen, und sich vor aller Kezermacherey, aller Verfolgungssucht, allem blinden Eifer zeitig hüten, und dagegen den Geist der Duldung, Mäßigung und Verträglichkeit angewöhnen und annehmen.

§. 4. Mit der dogmatischen Theologie muß auch die critische Kenntniß der symbolischen Bücher der protestantischen Kirche verbunden, und bey jedem Begriff und Satz deren Uebereinstimmung untersucht werden.

§. 5. Mit der dogmatischen und polemischen Theologie ist aus der Kirchenhistorie die Geschichte der Glaubenslehren und Glaubens-Streitigkeiten zu verbinden.

§. 6. Die homiletische und catechetische Theologie muß

- a) nach ihrer Theorie, nach den Regeln und Grundsätzen erst gefaßt,
- β) hernach aber die Fertigkeit darinn durch wohl eingerichtete Uebungen erlangt werden.

§. 7. Das canonische und päpstliche, als auch das protestantische Kirchen-Recht, und dessen Wissenschaft ist einem Theologen, jeden Prediger, besonders jeden Inspector, Probst, Superintendenten, Besizer eines Consistorii so wesentlich und unentbehrlich notwendig, daß man es nicht als eine Neben- sondern als eine Hauptwissenschaft eines Theologen ansehen und betrachten muß. Es muß aber in den Vorlesungen der Rechtsgelehrten erlernt werden.

III. Eintheilung dieser Wissenschaft in die academischen Jahre.

§. 1. Die Eintheilung der philologischen, philosophischen und historischen Wissenschaften ist aus der besondern Anweisung zu ersehen.

§. 2. da nach den Vorurtheilen und der Eifertigkeit der jetzigen Zeit der academische Lauf höchstens auf drey Jahre erstreckt wird, so müssen die zum eigentlichen studio theologico gehörigen Wissenschaften auf folgende Vorlesungen und Uebungen eingeschränckt, und folgendermassen eingetheilet werden.

I. Haupt-Collegia und Vorlesungen.

- I. Ueber die theologische Encyclopaedie, mit der theologischen Litteratur und gelehrten Historie,
- II. über die Criticam und Hermeneuticam sacram,
- III. über die Theologiam naturalem,
- IV. über die Historiam ecclesiasticam, mit allen ihren Zweigen und Theilen, besonders über
- V. die Historiam dogmatum & controuersiarum, und
- VI. die Theologiam dogmaticam, womit die libri symbolici zu verbinden,
- VII. Interpretationes exegeticae über einzelne Bücher der heiligen Schrift,
- VIII. über die Theologiam moralem,
- IX. über die Theologiam polemicam,
- X. über die Prudentiam pastoraalem,
- XI. Lectiones cursoriae der heiligen Schrift,
- XII. Theoretisch und practische Vorlesungen und Uebungen in der homiletischen und catechetischen Theologie,

II.

 II. Eintheilung derselben in drey Jahre.

I. Im ersten Jahre.

- I. die Theologische Encyclopaedie,
- II. Theologia naturalis,
- III. Critica und Hermeneutica sacra,
- IV. Kirchenhistorie.

II. Im zweyten Jahre.

- I. Theologia dogmatica,
- II. Historia dogmatum & controuersiarum,
- III. Lectiones cursoriae,
- IV. Interpretationes exegeticae.

III. Im dritten Jahre.

- I. Theologia moralis,
- II Theologia polemica,
- III. Homiletische und catechetische Vorlesungen und Uebungen,
- IV. Prudentia pastoralis,
- V. Ius canonicum & ecclesiasticum protestantium.



1018





Q. N. 227, 1^a

Yb
3790



Anweisung
 für diejenigen, die sich der Theologie
 und dem Dienst der Kirche widmen;
 welche Wissenschaften sie, und in welcher Ordnung und
 Verbindung sie solche auf der Universität betreiben
 sollen.

1770.

